

CB-KOMMENTAR

Dr. Borbála Dux-Wenzel, LL. M., und Dr. Helmut Janssen, LL. M.

Haftung des Vorstands für Bußgeld und Anwaltskosten bei Kartellrechtsverstoß

Problem

Kartellrechtsverstöße kommen Unternehmen teuer zu stehen. Die größten Kostenpositionen sind Bußgelder und Schadensersatzansprüche. Darüber, ob Unternehmen ihre Organe oder leitenden Angestellten dafür haftbar machen können, wird im Nachgang zum Schienenkartell seit Jahren gestritten; Urteile des LAG Düsseldorf wurden vom Bundesarbeitsgericht aufgehoben; die Sache ruht beim Landgericht Dortmund (BAG, Urt. v. 29.6.2017 – 8 AZR 189/15, LAG Düsseldorf, Teilurt. v. 20.1.2015 – 16 Sa 459/14, zu einem Geschäftsführer und Bereichsvorstand, sowie BAG, Beschl. v. 28.3.2019 – 8 AZR 366/16, LAG Düsseldorf, Urt. v. 27.11.2015 – 14 Sa 800/15, zu einem Prokuristen, dazu *Janssen/Ackermann*, CB 2016, 130 f.). Nun liegen erstmals zwei zivilgerichtliche Urteile zur Regressierbarkeit von Kartellgeldbußen vor: LG Saarbrücken, Urt. v. 15.9.2020 – 7HK O 6/16 und 7HK O 21/19.

Zusammenfassung

Die Urteile des LG Saarbrücken verneinen die Regressansprüche des Unternehmens gegen seine Ex-Vorstände, weil Verjährung eingetreten sei. Damit widerspricht das Gericht dem LG Köln. Das hatte die Klage des Unternehmens gegen seine Anwälte wegen Falschberatung mit der Begründung abgewiesen, die Organhaftungsansprüche seien nicht verjährt (Urt. v. 10.1.2019 – 22 O 31/18). In einem *obiter dictum* lehnt das LG Saarbrücken zudem grundsätzlich die Regressfähigkeit von Kartellgeldbußen ab.

Im Jahr 2004 durchsuchte die Europäische Kommission wegen des Verdachts eines Kartells Sanitärarmaturenhersteller und -verbände. Sie weitete die Ermittlungen auf Hersteller von Sanitärkeramik aus und versandte am 18.11.2005 u.a. an Villeroy & Boch („V&B“) ein Auskunftsverlangen gemäß Art. 18 Abs. 2 VO 1/2003. V&B beauftragte eine spezialisierte Anwältin mit der Unterstützung bei der Beantwortung des Auskunftsverlangens. Sie erbrachte ihre Beratungsleistungen ab dem 27.11.2005. Am 23.6.2010 bebußte die Kommission V&B als Teilnehmerin des Badezimmer-Kartells mit rund 72 Mio. EUR. Dagegen klagte V&B erfolglos (EuGH, Urt. v. 26.1.2017 – C-625/13).

Mit ihren zwei Klagen vor dem LG Saarbrücken begehrt V&B von mehreren ihrer ehemaligen Vorstandsmitglieder im Wesentlichen Ersatz der Geldbuße und der Rechtsverteidigungskosten von ca. 3,3 Mio. EUR. Sie stützt sich auf § 93 Abs. 2 S.1 AktG, gemäß dem Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet sind. Die ressortverantwortlichen Vorstandsmitglieder und die gesamtverantwortlichen Vorsitzenden hätten während ihrer jeweiligen Amtsperiode die erforderliche Sorgfalt nicht angewendet:

sie hätten u.a. kein Compliance-System oder ein Meldewesen eingeführt und keine Organisationsvorkehrungen wie Schulung und Überwachung von Mitarbeitern getroffen.

Die Kammer setzt sich damit nicht auseinander. Sie geht davon aus, dass die Regressansprüche bereits vor dem 15.12.2010, also nur wenige Monate nach Erlass des Bußgeldbescheids und fünf Jahre vor Erhebung der ersten Klage, verjährt waren. Die Verjährung sei durch die Beauftragung der Rechtsanwältin im November 2005 ausgelöst worden. Hierdurch sei ein verjährungsrelevanter Teilschaden eingetreten. Folglich sei die Verjährungsfrist von fünf Jahren (§ 93 Abs. 6 AktG a. F.) noch vor In-Kraft-Treten der zehnjährigen Verjährungsfrist in § 93 Abs. 6 AktG n. F. am 15.12.2010 abgelaufen.

Die Anknüpfung des Verjährungsbeginns auch künftiger Schäden an einen geringen Teilschaden, hier einen Rechnungsposten von 0,8 Stunden Anwaltsberatung am 27.11.2005, begründet das LG wie folgt. Die Beauftragung der Anwältin zur Beantwortung des Auskunftsersuchens sei ein Teilschaden, der mit den geltend gemachten Schäden (Bußgeld und Rechtsverteidigungskosten) eine Schadens Einheit bilde. Somit sei der gesamte Schadensersatzanspruch nach Ablauf von fünf Jahren ab der Beauftragung verjährt. Dies beruhe im Wesentlichen auf drei Überlegungen:

- Auskunftsersuchen nach Art. 18 Abs. 2 VO 1/2003 erforderten einen konkreten Verdacht, mithin habe im November 2005 die Kommission offensichtlich einen solchen Verdacht auf ein Kartell in der Badekeramikbranche gehegt. Genau auf die Teilnahme an diesem Kartell stütze V&B nunmehr ihre Regressansprüche.
- Das Auskunftsersuchen und die damit zusammenhängenden Anwaltskosten beruhten adäquat kausal auf dem vorgeworfenen Verhalten der Organmitglieder. Die Beantwortung des Auskunftsersuchens sei „faktisch zwingend, will man keine Buße nach Art. 23 Nr. 1a) VO 1/2003 wegen mangelnder Kooperation auf sich ziehen“. Zudem gebe es ohne das vorgeworfene Verhalten kein Kartell, ohne Kartell keinen Verdacht und ohne Verdacht kein Auskunftsersuchen. Den Verdacht hätten – so der Vortrag der Klage – die Beklagten mitverschuldet, indem sie es unterlassen hätten, geeignete Maßnahmen zur Abwehr eines Kartells im Unternehmen umzusetzen.
- Es sei unerheblich, ob V&B im Zeitpunkt des Auskunftsersuchens ermesen konnte, dass sie selbst verdächtig war, da es nach der BGH-Rechtsprechung bei der Frage der Schadenseinheit auf die objektive Vorhersehbarkeit ankomme. Da Kartellverfahren mit einer Buße enden können, sei der geltend gemachte Schaden schon zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens „gut vorhersehbar“ gewesen.

Das LG Köln hatte knapp zwei Jahre zuvor denselben Sachverhalt anders bewertet. Dort waren die Anwaltskosten für die Beantwortung des Auskunftsersuchens kein verjährungsrelevanter Teilschaden. Die Ver-

jähung der Organhaftungsansprüche begann laut LG Köln mit Erlass des Bußgeldbescheids im Juni 2010. Die Anwaltskosten für die Beantwortung des Auskunftersuchens stünden nicht im Kausalzusammenhang mit der vermeintlichen Pflichtverletzung der Organe, insbesondere da die Kommission Auskunftersuchen nicht nur gegen Verdächtige eines Kartellverstoßes, sondern auch gegen Dritte richte.

Die Begründung des LG Saarbrücken, Anwaltskosten für die Beantwortung eines Auskunftersuchens seien „Schäden, die sich aus dem Kartell ergeben“, ist jedenfalls in einer Hinsicht unzutreffend. Die Kammer meint, die Beantwortung von Auskunftersuchen sei „faktisch zwingend“, wolle man nicht eine Buße nach Art. 23 Abs. 1 a) VO 1/2003 „wegen mangelnder Kooperation“ auf sich ziehen. Das ist falsch. Niemand ist verpflichtet, auf ein einfaches Auskunftsverlangen gem. Art. 18 Abs. 2 VO 1/2003 zu antworten; nur auf Auskunftsverlangen, die durch Entscheidung ergehen (Art. 18 Abs. 3 VO 1/2003), muss man antworten. Wer allerdings ein einfaches Auskunftsverlangen freiwillig beantwortet, muss dies vollständig und richtig tun; falsche oder irreführende Auskünfte – nicht „mangelnde Kooperation“ durch Unterlassen einer Beantwortung – kann die Kommission nach Art. 23 Abs. 1 a) VO 1/2003 mit einer Geldbuße ahnden. Freilich antworten viele Unternehmen aus anderen Gründen oft auch auf einfache Auskunftsverlangen.

In einem *obiter dictum* nahm die Kammer grundsätzlich zur Haftung von Unternehmensorganen für Kartellbußen Stellung, jedenfalls für von der Kommission verhängte Bußen: Die Wettbewerbsbehörde setze auf deren abschreckende Wirkung. Das deutsche Recht dürfe diese Wirkung nicht schwächen, sondern müsse dem EU-Recht zur praktischen Durchsetzbarkeit (*effet utile*) verhelfen. Könnte das Unternehmen, das nach der unionsrechtlichen Regelung bebußt werden soll, Teile der Buße auf Vorstandsmitglieder und damit im Ergebnis auf D&O-Versicherer abwälzen, widerspräche dies dem EU-Recht. Daher seien Geldbußen ohnehin nicht regressierbar; für die Anwaltskosten sei dies zumindest fraglich.

Praxisfolgen

1. Das Urteil dürfte wegen seines *obiter dictum* zunächst Vorstände und D&O-Versicherer erfreuen: Für Kartellgeldbußen, die die Europäische Kommission gegen Unternehmen verhängt, haften Vorstände dem Unternehmen nicht. Ob sich diese Ansicht durchsetzen wird, ist offen; in der Literatur ist die Diskussion nicht abgeschlossen (jüngster Überblick bei Stanke, BB 2020, 1667 ff.). Weitere Urteile dürften folgen.
2. Keinen Aufschluss gibt das Urteil über die Regressierbarkeit von Kosten, die dem Unternehmen durch den Ausgleich kartellbedingter Schadensersatzansprüche entstehen – einen solchen Schadensposten hatte V&B nicht eingeklagt. In dem beim LG Dortmund anhängigen Verfahren zum Schienenkartell entfällt ein

dreistelliger Millionenbetrag nicht auf Schäden durch die Begleichung des Bußgelds, sondern durch die Begleichung von Forderungen Kartellgeschädigter. Da das LG Saarbrücken in seinem *obiter dictum* ausdrücklich nur den Rückgriff wegen Bußgeldern ablehnt, darf man annehmen, das Gericht halte einen Rückgriff wegen Kartellschadensersatz nicht für grundsätzlich bedenklich.

3. Spätestens seit dem Neubürger-Fall (LG München I, Urt. v. 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10 – Siemens/Neubürger) ist davon auszugehen, dass Unternehmen von ihren Organen die Anwaltskosten ersetzt verlangen können, die durch pflichtwidrige Unterlassung der Einführung eines Compliance-Systems entstehen. Weshalb das LG Saarbrücken die Regressierbarkeit solcher Kosten – ebenfalls in seinem *obiter dictum* – als zumindest „fraglich“ bezeichnet, ist auch mangels Begründung des Gerichts nicht nachvollziehbar.
4. Heikel wäre, wenn sich die Ansicht des LG Saarbrücken zum Verjährungsbeginn dursetzte: Dann müsste sich jede Adressatin eines Auskunftersuchens, die damit Aufwendungen hat, i. d. R. noch vor Abschluss des Kartellverfahrens um einen Verjährungsverzicht ihrer Organe bemühen. Wären diese zu einem Verjährungsverzicht nicht gewillt, müsste das Unternehmen womöglich noch während des laufenden Kartellverfahrens Feststellungsklage gegen ihre Organe in Erwägung ziehen, um den Regress wegen Verteidigungskosten und drohender Schadensersatzansprüche vor der Verjährung zu sichern.

AUTOREN



Dr. Borbála Dux-Wenzel, LL. M., RA, ist Partnerin der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Köln. Zu ihrem Tätigkeitsfeld gehört sowohl die Prozessvertretung im Bereich Kartellschadensersatz als auch die Beratung bei Fragen der Vorstands- und Geschäftsführerhaftung.



Dr. Helmut Janssen, LL. M., RA, ist Partner der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Brüssel und Düsseldorf. Er berät im Kartellrecht und hat im Verfahren der Europäischen Kommission gegen das Badezimmerkartell eines der beschuldigten Unternehmen (nicht V&B) vertreten.